

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Zweite Plenarsitzung vom 22. April

[urn:nbn:de:bsz:31-333132](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-333132)

Zweite Plenarsitzung vom 22. April.

Der Herr Präsident setzte zuerst die Synode in Kenntniß von dem am 20. d. M. erfolgten Ableben des Herrn Vicepräsidenten und Directors des Oberkirchenrathes, Herrn Geheimenrathes v. Berg, und bemerkte, daß diesen Nachmittag um 4 Uhr die Beerdigung dieses um Kirche und Staat vielfach verdienten Beamten stattfinden werde. Die Synode beschloß, der Frau Wittwe durch eine besondere Deputation ihre Theilnahme ausdrücken zu lassen und diesen Nachmittag in corpore der Leiche des Entschlafenen zu folgen, — die Geistlichen in ihrer vollen Amtstracht und alle Synodalen in der Ordnung, wie solche beim Kirchgang stattfand, den Gliedern des Oberkirchenrathes sich unmittelbar anschließend.

Es erstatteten nunmehr die beiden Vorstände der zur Prüfung der Wahlen zusammengeretretenen Commissionen Bericht über die ihnen zugewiesenen Wahlakten. Nach mehrstündiger Debatte über einzelne Anstände, Bedenken und Formfehler wurden sämmtliche Wahlen für gültig erkannt.

Die Redactionscommission glaubt indessen auf Einzelnes hier aufmerksam machen zu müssen, um bei künftigen Wahlen zu Generalsynoden ähnlichen Mißständen zu begegnen.

1) In einem geistlichen Wahlbezirk waren mehrere Wähler weggeblieben, ohne nur eine Entschuldigung für nöthig erachtet zu haben. Die Synode spricht hierüber ihr Befremden aus und legt ihren Ausspruch in's Protokoll nieder, mit dem Wunsche, daß die an den Tag gelegte

geringe Theilnahme an kirchlichen Gegenständen nicht mehr vorkommen möge.

- 2) In einzelnen Fällen fehlte bei Ersatzmännern die Erklärung, daß sie die Wahl, die sie getroffen habe, auch annehmen. — Die aus dem Oberkirchenrath anwesenden Herren Mitglieder werden dafür Sorge tragen, daß diese Erklärung nachträglich erhoben werde.
- 3) In einem Falle wurde die Wahl an einem Orte vorgenommen, der nicht in dem Wahlbezirk liegt, was gegen den §. 21 der Wahlordnung anstößt. Bei gegebener Aufklärung über den Sachverhalt konnte sich indessen die Synode für den bestimmten Fall beruhigen und von einer Beanstandung der in Frage gestellten Wahl Umgang nehmen.
- 4) Die Frage, ob ordinirte Geistliche, die zur Zeit kein geistliches Amt begleiten, aber im Kirchengemeinderathe sitzen, berechtigt seyen, an der Wahl weltlicher Abgeordneten Theil zu nehmen, — einstweilen vom Oberkirchenrath verneinend beantwortet, wurde zur Begutachtung in die Verfassungskommission gewiesen.
- 5) Die Frage, ob ein Mitglied des Oberkirchenrathes in die Generalsynode wählbar sey, wurde ebenfalls in die zuletzt genannte Commission abgegeben, da die bejahende Antwort einzelner Redner der Generalsynode von 1834 keineswegs als authentische Interpretation der Verfassungsurkunde angesehen werden könne, deren der Ausdruck „Landesgeistlichkeit“ noch zu bedürfen scheine.

Bei den Protokollen über die Wahl der weltlichen Wahlmänner kamen auffallende Verstöße vor, z. B. war nicht überall die Zahl der berechtigten Wahlmänner benannt, so daß sich in einzelnen Fällen nicht genau berechnen ließ, ob drei Viertel der Abstimmenden gegenwärtig waren. In einem Falle war die Abstimmung keine geheime, u. dergl. m.

Diese und ähnliche Ausstellungen riefen den Wunsch hervor, daß durch genauere Bestimmungen der Wahlordnung und durch hierauf basirte Formulare bei künftigen Wahlen zu Generalsynoden Irrungen und Unförmlichkeiten möglichst vorgebeugt

werden möchte, — ein Wunsch, der die Verfassungscommission zu bestimmten Anträgen veranlassen wird.

Die Synode schritt nun nach §. 4 der Geschäftsordnung zur Wahl der Secretäre. Einstimmig wurde Professor und Stadtpfarrer Dittenberger von Heidelberg zum Secretär geistlichen, und Regierungsrevisor Schmidt von Mannheim zum Secretär weltlichen Standes mit überwiegender Stimmenmehrheit gewählt.

Hierauf machten die höchsten Orts zur Generalsynode berufenen Mitglieder des Oberkirchenrathes die von dem Herrn Präsidenten schon bezeichneten Vorlagen (S. 8).

Seine königl. Hoheit der Großherzog hatte mittelst höchster Entschliefung aus dem Staatsministerium vom 25. Februar l. J. Nr. 341 gestattet, daß diese Vorlagen der Synode gemacht werden dürften.

Die unterm 26. Mai 1835 gegebene höchste Sanction berührt eine Anzahl Gegenstände noch nicht, welche die Generalsynode von 1834 höchster Entscheidung vorgelegt hatte. Ein Mitglied stellte die Anfrage, was wohl von jetziger Synode in Bezug auf diese in der höchsten Sanction nicht berührten Gegenstände zu beantragen und zu beschließen seyn möchte, und erhielt von dem Präsidium die Antwort: Daß die Fortsetzung des mit der Sanction 1835 beschlossenen Geschäftes der vorigen Generalsynode in dieser Versammlung weder geeignet noch thunlich sey, es jedoch jedem Mitgliede unbenommen bleibe, Gegenstände, welche damals nicht erledigt werden konnten, auf dem Wege der Motion wieder vorzubringen.

In heutiger Sitzung wurden nun sechs Commissionen gewählt, welchen die Vorlagen der hohen Kirchenregierung zur Begutachtung übergeben wurden.

Erste Commission: Kirchenverfassung; ihr wurden zunächst die provisorischen Zusätze zur Geschäftsordnung zur Prüfung übergeben.

Zweite Commission: Cultus; ihr wurden die Seite 8 sub 1—4 genannten Vorlagen zur Begutachtung zugewiesen.

Dritte Commission: zur Begutachtung der beabsichtigten

Aufhebung der Pfarrministerien Mannheim und Heidelberg.

Vierte Commission: Verwaltung der Kirchenvermögens; sie erhielt die Seite 8 genannten Vorlagen 5, 8 und 10.

Fünfte Commission: zur Begutachtung der Vorlagen über Regulirung der Schlüsselcollecten im Unterland und über die Bildung eines Centralkirchenfonds; s. Vorlage 6 und 7.

Sechste Commission: Classification der Pfarreien.
Die Sitzung wurde hiermit gegen drei Uhr beschlossen.

→→→○○○○←←←